



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 1 (S. 443-449)**  
Titel **Publikation und Verordnung vom  
4ten Weinmonat 1803. wegen der Dorfwächten.**  
Ordnungsnummer  
Datum 04.10.1803

[S. 443] Wir Burgermeister und Kleine Rätthe des Kantons Zürich, bey den begründeten Klagen, welche sich von allen Seiten gegen die, bald unerträgliche Vermehrung des Diebs- und Bettel-Gesindels aller Art, und die daher entstehende Unsicherheit des Eigenthums und Belästigung des fleißigen und arbeitsamen Bürgers, durch den so verderb- // [S. 444] lichen Strassenbettel erheben, finden es Unserer, aufhabenden Pflicht gemäß, diesem Unfug kräftig zu steuern, und durch Wiederherstellung und Verbesserung der, seit geraumer Zeit bald überall so sehr vernachlässigten Polizeywachen, sowohl alles fremde herumschweifende Gesindel aus unserm Lande wegzuschaffen, als auch die einheimischen Bettler in ihre Heimat zurückzuführen, und zu gehöriger Arbeit anhalten zu lassen. Zu diesem Ende hin verordnen Wir:

1. Jede Gemeinde in Unserm Lande hat, je nach Beschaffenheit ihrer Grösse und ihres Umfangs, einen, zween oder drey, von ihr eigens bestellte, zum Dienst taugliche, und besoldete Wächter.
2. Diesen Wächtern liegt es ob, so wohl bey Tag, als bey Nacht, in dem ganzen Bezirk der Gemeinde fleißig zu patrouillieren, auf alles unordentliche genau aufzumerken, und nöthigen Falls den Orts-Beamten sogleich Anzeige davon zu geben, besonders aber alles Bettel, und fremde Gesindel, auf den Hauptstrassen so wohl, als auf den Nebenwegen aufzuspüren und anzuhalten, und solches dem Gemeinds-Ammann, oder, in seiner Abwesenheit, einem andern Mitglied des Gemeindraths zuzuführen.
3. Diesem liegt es ob, allen Fremden die Pässe abzufordern, und selbige genau zu untersuchen. Im Fall des Richtigbefindens wird der // [S. 445] Vorweiser des Passes auf die, an den Ort seiner Bestimmung führende, Strasse gewiesen, solches in dem Paß angemerkt, und durch die Unterschrift des Beamten bekräftiget.
4. Bleibt der Träger des Passes seiner Route getreu, so mag er frey paßieren; weicht er hingegen davon ab, oder läßt sich auf Nebenwegen betreuen, so wird er von Wache zu Wache dem nächstgelegenen Bezirks- oder Unterstatthalter zugeführt, und bezahlt demjenigen Dorfwächter, der ihn zuerst auf seinem Abwege angehalten hat, auf Befehl des Ortsbeamten, im erhältlichen Fall, 4 Batzen für seine Bemühung.
5. Kann der Paßtrager sich vor dem Bezirks- oder Unterstatthalter hinlänglich rechtfertigen, so wird solches in seinem Paß angemerkt, und er mit einem kleinen Verweise entlassen. Weicht er jedoch zum zweitemal von seiner Strasse ab, so wird er ohne weiters über die Grenze geführt. Das nämliche geschieht auch das erstemal, sobald er sich vor dem Bezirks- oder Unterstatthalter nicht hinlänglich rechtfertigen kann.
6. Jeder Paß, der, von dem Datum seiner Ausfertigung an gerechnet, über ein Jahr alt, oder sonst verdächtig ist, soll als ungültig angesehen, der Innhaber desselben, wie



oben, nachdem er dem Dorfwächter, der ihn zuerst angehalten, 4 Batzen bezahlt hat, dem nächst gelegenen Be- // [S. 446] zirks- oder Unterstatthalter zugeführt, und von diesem über die Grenze gewiesen werden.

7. Fremde, welche einmahl über die Grenzen geführt wurden, und ohne rechtmäßigen Grund und gehörige Pässe das hiesige Gebiet wieder betreten, werden den Bezirks- oder Unterstatthaltern zu nöthiger Untersuchung zugeführt. Im Fall sie wirklich schuldig, und als Landstreicher zum Vorschein kommen, können sie, auf Verfügung des betreffenden Herrn Statthalters, mit 5 bis 10 Ruthenstreichen gezüchtigt, und aus ihrer allfälligen Baarschaft die ergehenden Kosten bestritten werden. Ueber diese Verfügungen soll ein eigenes Protokoll, und über die Verwendung der Baarschaft zu Bestreitung ergangener Kosten, genaue Rechnung geführt werden. In wichtigern und bedenklichern Fällen, soll der Vagabund von dem Vollziehungsbeamten dem betreffenden kompetierlichen Gerichte zu näherer Untersuchung, Beurtheilung und Bestrafung überwiesen werden.

8. Fremde, die mit keinen Pässen versehen sind, werden ohne weiters nach der Grenze gegen ihre Heimath geführt; und bezahlen, auf Befehl des Ortsbeamten, demjenigen Dorfwächter, der sie zuerst arretiert hat, erhältlichen Falls, 4 Batzen.

9. Einheimische, welche ohne Beruf im Land herumziehen, bezahlen auf Gutfinden des Ortsbeamten demjenigen Dorfwächter, der sie zuerst // [S. 447] angehalten hat, 2 Batzen, und werden von Wache zu Wache ihrer Heimat zugeführt.

10. Alle diejenigen, welche auf diese Weise zum zweiten mal in ihre Heimat zurückgeführt werden müssen, sollen dem Zunftgericht zu angemessener Ahndung, im Wiederholungsfall aber, dem Bezirksgericht zu verschärfter Straffe übergeben werden.

11. Neben der besoldeten Dorfwache hat, erforderlichen Falls, jede Gemeinde noch ihre Nebenwache, welche, der Kehr nach, von jedem Gemeindegänger persönlich versehen wird, und die nöthigen Falls verdoppelt und verdreyfacht werden kann.

12. Dem Wachtposten ligt es ob, alles ihm, aus den benachbarten Gemeinden zugeführte Gesindel gehörig in Empfang zu nehmen, und bis zu seiner weitem Abführung sorgfältig zu bewachen.

13. Für jede ihm eingelieferte Person stellt er, und zwar nöthigen Falls mit Hilfe des Ortsbeamten, der vorhergehenden Wache einen ordentlichen Empfangschein aus; werden mehrere Personen zu gleicher Zeit eingeliefert, so wird ihre Zahl in dem Empfangschein genau bemerkt. Diese Empfangscheine werden von dem Wachtposten, an den sie ausgestellt sind, sorgfältig aufbewahrt, damit sie, bey erfolglicher Visitation des Postens, gehörig vorgewiesen werden können. // [S. 448]

14. Die, zu genauer Visitation der Dorfwachen eigens beauftragte Landharschiere, im Fall sie einen Wachtposten unbesetzt finden, empfangen für ihre dießfällige Anzeige, von dem Gemeindegänger des Orts 6 Batzen, welche dieser von dem Schuldigen für die Vernachlässigung seiner Pflicht zu erheben wohl wissen wird. Im Wiederholungsfall kann er denselben noch über das zu weiterer Bestrafung der richterlichen Behörde verzeigen.

15. Den visitierenden Landharschieren liegt ferner ob, die im §. 13. erwähnten, auf jedem Wachtposten aufbewahrten Empfangscheine pünktlich zu controlieren. Für jeden mangelnden soll dem Landharschier von dem Gemeindegänger ein Batzen bezahlt werden, wogegen dann diesem der Regreß auf die schuldige Wache zusteht.



16. Da die Grenzwachen, und Fähren an den Grenzen einer vorzüglichen Aufmerksamkeit bedürfen, so wird solche auch den visitierenden Harschieren besonders zur Pflicht gemacht. Jede Unordnung, welche sich die Fähren zu Schulden kommen lassen, soll sogleich dem Bezirks- oder Unterstatthalter angezeigt, und von diesem der kompetierlichen Behörde zu nachdrücklicher Ahndung und Strafe überwiesen werden.

17. Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, an allen öffentlichen Orten angeschlagen, in jedem Wachtposten ein Exemplar davon aufbewahrt, // [S. 449] und die genaue Execution derselben den Herren Bezirks- und Unter-Statthaltern und ihren Unterbeamten (den Gemeindsammännern) zur besondern Pflicht gemacht, auch die Gemeindsräthe für die ordentliche und beförderliche Stellung der Wachen verantwortlich seyn.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/31.05.2016]